

RS Vwgh 1991/6/18 91/05/0025

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.06.1991

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;

BauO Wr §60;

BauO Wr §73;

BauRallg;

Rechtssatz

Eine bereits rechtskräftig erteilte Baubewilligung wird durch die Bewilligung von Abweichungen vom bewilligten Bauvorhaben nicht aufgehoben, was schon daraus abzuleiten ist, daß dem Bauwerber trotz Bewilligung von Abweichungen von der rechtskräftig erteilten Baubewilligung weiterhin die Möglichkeit offenbleibt, von dieser noch wirksamen Baubewilligung Gebrauch zu machen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991050025.X04

Im RIS seit

11.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>